

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Safelog GmbH (nachfolgend SAFELOG)

Stand April 2019

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von SAFELOG. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Aufträge von Unternehmern und nicht gegenüber einem Verbraucher.

1.2. Davon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nicht, sofern diesen von SAFELOG nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird.

1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen in ihrer jeweiligen Fassung auch ohne ausdrücklichen Hinweis auf ihre Einbeziehung für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen.

1.4 Regelungen in einem Vertrag oder in einer Konzept- und Leistungsbeschreibung, die Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, gehen vor.

2. Angebot und Vertragsschluss, Änderungen

2.1 Angaben auf der Website oder in sonstigen Werbemitteln von SAFELOG stellen kein verbindliches Vertragsangebot dar. Angebote der SAFELOG sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Bestellung des Kunden von SAFELOG schriftlich oder in Textform bestätigt wurde oder mit der Ausführung der bestellten Leistung begonnen wurde oder die Lieferung erfolgt. Mündliche Nebenabreden und Zusagen sind ohne Bestätigung von SAFELOG in Textform unwirksam. SAFELOG behält sich vor, den Vertragsschluss von einer Vorauszahlung, Anzahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

2.2 SAFELOG wird vor Vertragsschluss regelmäßig eine Konzept- und Leistungsbeschreibung für den Vertragsgegenstand erstellen, die vom Kunden freizugeben ist. Sie ist freigabefähig, sofern die darin beschriebenen Pflichten die vom Kunden mitgeteilten Anforderungen erfüllen. Nach Freigabe wird die Konzept- und Leistungsbeschreibung Vertragsbestandteil.

2.3 SAFELOG behält sich Konstruktions- und Formveränderungen vor, soweit der Vertragsgegenstand hinsichtlich Funktion und Aussehen dadurch nicht wesentlich verändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Preisänderungen für den Kunden sind damit nicht verbunden.

2.4 Bei Sonderanfertigungen ist der Kunde bis zur Abnahme berechtigt, schriftlich oder in Textform von SAFELOG Änderungen der zu erbringenden Leistungen zu verlangen, soweit die Änderung für SAFELOG insbesondere aus technischen und ökonomischen Gründen zumutbar ist. SAFELOG wird das Änderungsverlangen unverzüglich prüfen und dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist das Ergebnis der Prüfung einschließlich der sich gegebenenfalls ergebenden Mehrkosten und Verschiebungen des Zeitplans in Schrift- oder Textform mitteilen und ein Angebot unterbreiten. Sofern der Kunde das Angebot annimmt, wird

die Änderung Vertragsbestandteil. Die Konzept- und Leistungsbeschreibung ist entsprechend anzupassen. Sofern das Änderungsverlangen wegen Unzumutbarkeit abgelehnt wird oder der Kunde das Angebot nicht annimmt, werden die Arbeiten aufgrund der bisherigen Konzept- und Leistungsbeschreibung (vor Änderungsverlangen des Kunden) ausgeführt.

3. Vertragsgegenstand und Preise

3.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und aus der Konzept- und Leistungsbeschreibung. Bei Sonderanfertigungen ist SAFELOG nicht verpflichtet, die Vorgaben des Kunden auf Richtigkeit zu überprüfen. SAFELOG wird den Kunden jedoch darauf hinweisen, wenn es Vorgaben nicht für plausibel hält.

3.2 Die Konzept- und Leistungsbeschreibung wird auch Tests vorsehen, mit den Kriterien, die sowohl beim Test bei SAFELOG (FAT - Factory Acceptance Test) als auch beim Leistungstest vor Ort beim Kunden (SAT – Site Acceptance Test) erfüllt werden müssen sowie die Prüfungsmethoden.

3.3 Alle Preise sind netto; hinzu kommt die Umsatzsteuer zum jeweils gültigen Satz. Verpackungs-, Transport-, Fahrt-, Installations- und Versicherungskosten sowie anfallende Fahrzeiten und -kosten sind zusätzlich zu bezahlen. Alle Leistungen werden, soweit kein Festpreis dafür vereinbart worden ist, dem Kunden nach dem bei Vertragsschluss gültigen Listenpreis von SAFELOG in Rechnung gestellt. Liegen jedoch zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferzeit mehr als 4 Monate, gelten die bei Lieferung geltenden aktuellen Listenpreise von SAFELOG, sofern SAFELOG die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

4. Liefer- und Leistungstermine, Verzug

4.1 Liefer- und Leistungstermine ergeben sich aus der Konzept- und Leistungsbeschreibung. Weitere oder davon abweichende Liefer-, Fertigstellungs- und Leistungsfristen und Termine sind nur verbindlich, wenn SAFELOG diese schriftlich oder in Textform bestätigt hat. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung von SAFELOG, jedoch nicht vor vollständiger Beibringung von eventuell vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen oder Informationen sowie bei entsprechender Vereinbarung vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

4.2 Lieferungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk (EXW Incoterms 2010). Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn SAFELOG dem Kunden die Versandbereitschaft bis zu ihrem Ablauf angezeigt hat. Der Gefahrübergang erfolgt mit Anzeige der Versandbereitschaft. Kommt der Kunde seiner Pflicht zur Abholung nicht nach oder verweigert er SAFELOG in Folge die Installation, hat er die dadurch verursachten Mehrkosten, insbesondere für die Lagerung, zu tragen. SAFELOG ist nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, über den Vertragsgegenstand zu verfügen und Schadensersatz zu verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft und endgültig verweigert.

4.3 Bei Liefer- oder Leistungsverzögerungen, die von SAFELOG nicht zu vertreten sind, z.B. bei höherer Gewalt, Streik, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Betriebsstörungen oder Störung der Verkehrswege, verlängert sich die Lieferfrist – auch innerhalb eines Verzuges – entsprechend. SAFELOG wird den Kunden umgehend über solche Hindernisse und die voraussichtliche Dauer informieren.

4.4 Hat SAFELOG die Verzögerung verschuldet, kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

4.5 Bei Verzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat (z. B. wegen Nichtvereinbarung von Terminen, Änderungswünschen, verspätete Beibringung von Unterlagen und Informationen durch den Kunden oder verspätete Zahlung einer vereinbarten Anzahlung) verschieben sich die Liefer- und Leistungstermine entsprechend. Überschreitet die Verzögerung einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten, ist SAFELOG, unbeschadet der Geltendmachung anderer Rechte, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen.

5. Zahlung

5.1 Zahlungen haben ohne Abzug jeweils innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

5.2 SAFELOG ist berechtigt, für erbrachte Leistungen Teilrechnungen zu stellen. Einzelheiten sind in der Konzept- und Leistungsbeschreibung geregelt.

5.3 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Forderungen unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von SAFELOG anerkannt worden sind.

5.4 Bei Zahlungsverzug und wesentlichen Verschlechterungen der finanziellen Verhältnissen des Kunden behält sich SAFELOG im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Recht vor, Sicherheiten zu verlangen, die Vertragserfüllung bis zur ausstehenden (Teil)Zahlung zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 SAFELOG behält sich das Eigentum am Vertragsgegenstand bis zu seiner vollständigen Bezahlung vor. Bei Waren, die der Kunde im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung erhält, behält sich SAFELOG das Eigentum vor, bis sämtliche Forderungen aus dieser beglichen sind. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.

6.2 Der Kunde darf Vorbehaltsware weder verpfänden, zur Sicherung übereignen noch andere Verfügungen darüber vornehmen. Greifen Dritte auf Vorbehaltsware zu, hat der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und SAFELOG sofort zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen der Vorbehaltsware sonstiger Art. Kosten, die SAFELOG durch

einen solchen Zugriff entstehen, trägt der Kunde, sofern der Ersatz nicht von Dritten zu erlangen ist.

6.3 Verliert der Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit, ist der Kunde verpflichtet, SAFELOG unverzüglich eine Sicherung am gelieferten Vertragsgegenstand oder eine sonstige Sicherheit für die Forderungen von SAFELOG zu gewähren, die nach dem für den Ort, an dem sich der Vertragsgegenstand befindet, geltenden Recht wirksam sind und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommen. Der Kunde hat dafür alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und Maßnahmen vorzunehmen sowie SAFELOG über den jeweiligen Stand der Umsetzung zu unterrichten.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Soweit es für die Vertragsdurchführung erforderlich ist, wird der Kunde SAFELOG alle Informationen, Unterlagen und sonstige Mittel vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen sowie Mitarbeitern und beauftragte Dritte von SAFELOG insbesondere für die Installation des Vertragsgegenstands beim Kunden und für die Durchführung des SAT Zutritt zur Produktionsstätte des Kunden, in der die Ware von SAFELOG eingesetzt werden soll, zu gewähren.

7.2 Der Kunde wird SAFELOG umgehend nach Vertragsschluss eine Person als Projektleiter auf Seiten des Kunden benennen, der SAFELOG als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

7.3 Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies SAFELOG unverzüglich mitzuteilen.

7.4 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und entstehen dadurch Verzögerungen oder Mehraufwendungen, hat er SAFELOG daraus entstehende Schäden zu ersetzen.

8. Abnahme, Durchführung von FAT und SAT

8.1 Die Abnahme erfolgt in Text- oder Schriftform. Will der Kunde die Abnahme verweigern, so hat er dies SAFELOG unter Angabe der Gründe schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

8.2 Die Parteien werden innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige beim Kunden den Liefergegenstand nach dem FAT Testplan prüfen. Über das Testergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Der Test gilt als erfolgreich, wenn die Ergebnisse die Kriterien des Test-Plans erfüllen.

8.3 Spätestens 14 Arbeitstage nach vollständiger Installation des Vertragsgegenstandes beim Kunden werden die Parteien den Liefergegenstand nach dem SAT Testplan prüfen. Über das Testergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Der Test gilt als erfolgreich, wenn die Testergebnisse die Kriterien des Testplans erfüllen.

8.4 Versäumt der Kunde es, FAT oder SAT fristgerecht durchzuführen, gilt der versäumte Test als bestanden, wenn er nicht binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung seitens SAFELOG nachgeholt wird, wenn SAFELOG in der Aufforderung auf diese Folge hingewiesen hat.

9. Gewährleistung

9.1 SAFELOG erbringt die Lieferungen und Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Maßgeblich ist der Inhalt der Konzept- und Leistungsbeschreibung.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, den gelieferten Vertragsgegenstand unverzüglich nach Erhalt auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt des Vertragsgegenstands in Textform unter genauer Angabe des Mangels anzuzeigen. Die Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstandes wird im Rahmen des FAT und des SAT untersucht. Dabei aufscheinende Mängel sind SAFELOG vom Kunden spätestens am letzten Tag des jeweiligen Testlaufs in Textform anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb der genannten Fristen nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform zu rügen. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Anzeige, gilt der Vertragsgegenstand als genehmigt.

9.3 Mängelansprüche verjähren mit Ablauf von 12 (zwölf) Monaten ab Ablieferung. Bei Werkleistungen von SAFELOG beginnt die Verjährungsfrist mit Abnahme der vertraglich vereinbarten Leistung. Schadensersatzansprüche bestehen nur in dem in Ziffer 10 dieser Bedingungen geregelten Umfang.

9.4 Der Kunde ist verpflichtet, bei erkannten Mängeln auf Wunsch von SAFELOG (schriftlich oder per E-Mail) die Nutzung des Vertragsgegenstandes unverzüglich einzustellen. Der Kunde wird SAFELOG bei der Mängelbeseitigung nach Kräften unterstützen.

9.5 SAFELOG haftet nicht für Schäden, die durch natürliche Abnutzung, Verschmutzung, unsachgemäßen Transport, Behandlung, Lagerung, Verwendung, Nutzung, Montage oder durch sonstige vom Kunden oder von Dritten zu verantwortende Umstände entstehen. Eine Fehlfunktion oder ein Schaden, der auf spezielle, für SAFELOG nicht konkret vorhersehbare Einsatzbedingungen zurückzuführen ist, stellt keinen Mangel dar.

9.6 Spezifikationen des Vertragsgegenstands oder sonstige Angaben über den Vertragsgegenstand außerhalb der Auftragsbestätigung und der Konzept- und Leistungsbeschreibung von SAFELOG dienen lediglich der Beschreibung und enthalten keine Zusicherung für die Beschaffenheit. Abweichungen von diesen Spezifikationen und Angaben sind keine Mängel, wenn sich diese Abweichungen im Rahmen des gesetzlichen oder nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik Zulässigen halten und die Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

9.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, Mängel selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen, es sei denn SAFELOG befindet sich mit der Nacherfüllung in Verzug oder der Kunde ist durch dringende betriebliche Erfordernisse oder Gefahr im Verzug zur Mängelbe-

seitigung gezwungen. Handelt der Kunde dem zuwider, entfällt insoweit die Gewährleistungspflicht von SAFELOG. Gleiches gilt für Änderungen, die ohne vorherige Zustimmung von SAFELOG durch den Kunden oder durch Dritte am Vertragsgegenstand vorgenommen werden.

9.8 Zur Erfüllung von Gewährleistungspflichten darf SAFELOG nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache leisten. Sind die Nacherfüllungskosten unverhältnismäßig, ist SAFELOG berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. Ersetzte Teile werden Eigentum von SAFELOG und sind an SAFELOG herauszugeben.

9.9 Wird nicht innerhalb angemessener Frist nacherfüllt oder misslingt dies auch im zweiten Versuch, darf der Kunde nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

10. Haftung

10.1 SAFELOG haftet nur für Schäden, die von SAFELOG vorsätzlich, grob fahrlässig oder in Verletzung wesentlicher Vertragspflichten leicht fahrlässig verursacht wurden. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist in Fällen leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, höchstens auf die, nach dem Vertrag vom Kunden geschuldete Gesamtvergütung, begrenzt.

10.2 Die Regelungen in Ziffer 10.1 gelten nicht für Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

10.3 Soweit nach diesen Bedingungen die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Organe von SAFELOG sowie für die Haftung von Mitarbeitern und Angestellten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

10.4 Sämtliche Haftungsansprüche verjähren in zwölf Monaten. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei arglistigem Verhalten, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.

11. Geistiges Eigentum, Schutzrechte

11.1 An sämtlichen von SAFELOG im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen, insbesondere an Kostenvoranschlägen, Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Erkenntnissen, Muster, Know-How, Erfindungen, urheberrechtlich geschützte Ergebnisse, Entwicklungen, Quellcodes sowie Dokumentationen, Berichte, Unterlagen, Ideen, Entwürfe und Gestaltungen – auch in elektronischer Form - behält sich SAFELOG die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, soweit sie nicht ausdrücklich an den Kunden abgetreten worden sind. Sie dürfen ohne Genehmigung von SAFELOG weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch anderweitig Dritten zugänglich gemacht werden. SAFELOG behält sich alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte

an der Ware vor. Alle Unterlagen sind, soweit das Vertragsverhältnis nicht zustande kommt, auf Verlangen unverzüglich an SAFELOG zurückzugeben.

11.2 Für den Fall, dass ein Dritter dem Kunden gegenüber Rechte behauptet, die den Kunden in der vertragsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstandes behindern, wird der Kunde SAFELOG unverzüglich schriftlich oder in Textform über diese Ansprüche informieren und SAFELOG soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde SAFELOG unterstützen und SAFELOG sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung sowie erforderliche Unterlagen dazu überlassen. SAFELOG wird den Kunden auf erste Anforderung von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter freistellen, soweit SAFELOG ein Verschulden trifft. SAFELOG ist berechtigt, aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter notwendige Änderungen am Vertragsgegenstand auf eigene Kosten auch bei bereits ausgelieferter und bezahlter Ware durchzuführen.

11.3 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass durch die Konstruktion der nach seinen Vorgaben gefertigten Ware keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde hat SAFELOG von allen Ansprüchen wegen Verletzung solcher Schutzrechte freizustellen.

11.4 Kommt es im Rahmen der Leistungserbringung von SAFELOG zu gemeinsamen Entwicklungen zwischen SAFELOG und dem Kunden, werden die Parteien über die jeweiligen Beiträge und Nutzungsrechte eine gesonderte Vereinbarung treffen.

12. Geheimhaltung

12.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle kaufmännischen und technischen Informationen und Unterlagen, Daten, Kenntnisse und Erfindungen unabhängig von deren Form und deren Schutzrechtsfähigkeit, die der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht werden.

12.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche zwischen den Parteien ausgetauschten vertraulichen Informationen für keinen anderen Zweck zu verwenden als für denjenigen, für welchen sie diese erhalten hat. Die vertraulichen Informationen dürfen ohne vorherige Einwilligung der jeweils anderen Partei Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

12.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ihren Mitarbeitern nur in dem Umfang preiszugeben, wie diese Zugang zu diesen Informationen benötigen und ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

12.4 Alle Rechte an geistigem Eigentum mit Bezug auf vertrauliche Informationen verbleiben bei der offenlegenden Partei. Die Offenlegung von vertraulichen Informationen gewährt oder überträgt der empfangenden Partei keinerlei Rechte.

Unabhängig davon, ob geistige Eigentumsrechte bestehen, unterlässt die empfangende Partei jegliches - auf welche Art auch immer erfolgtes - Kopieren von Produkten.

12.5 Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen,

- die von einer anderen Quelle bezogen wurden, die das Recht zur Bereitstellung dieser Information hat,
 - die bei Offenlegung öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich bekannt wurden, ohne dass dies auf einer Pflichtverletzung der empfangenden Partei beruht,
 - die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird die empfangende Partei die andere Partei vorab unterrichten, um ihr Gelegenheit zu geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- Den Nachweis für das Vorliegen einer der vorgenannten Bedingungen muss die empfangende Partei führen.

13. Datenschutz

13.1 Sofern keine sonstige Einwilligung des Kunden zur Datenverarbeitung vorliegt, wird SAFELOG die personenbezogenen Daten des Kunden zur Vertragsabwicklung nicht länger aufbewahren, als dies zur Erfüllung der vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr von Haftungsansprüchen erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Entfällt der Speicherungszweck oder läuft eine gesetzlich vorgeschriebene Speicherfrist ab, werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

13.2 SAFELOG erteilt dem Kunden jederzeit unentgeltliche Auskunft über seine gespeicherten Daten gemäß Art. 15 DSGVO. Außerdem hat der Kunde bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 16 ff. DSGVO ein Recht auf Berichtigung, Sperrung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit oder auf Löschung der Daten. Bei Fragen dazu kann sich der Kunde jederzeit an SAFELOG wenden. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Datenschutzerklärung von SAFELOG verwiesen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Eine Abtretung von Rechten und Pflichten des Kunden aus einem Vertragsverhältnis an Dritte, einschließlich etwaiger Gewährleistungsansprüche, ist ausgeschlossen.

14.2 SAFELOG ist berechtigt, die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen auch durch Dritte ausführen zu lassen.

14.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von SAFELOG. SAFELOG ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

14.4 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen SAFELOG und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.